



HAUSWARTE-**F**ACHVERBAND

INNERSCHWEIZ

STATUTEN



HAUSWARTE-**F**ACHVERBAND

INNERSCHWEIZ

STATUTEN

STATUTEN

HAUSWARTE FACHVERBAND INNERSCHWEIZ

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für weibliche Mitglieder.

1. Name und Zweck des Verbands

Art. 1 Unter dem Namen „Hauswarte Fachverband Innerschweiz“ besteht ein Berufsverband (Art. 60 – 79 des ZGB). Er erstreckt sich über die Kantone Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden. Dieser dient dem Zusammenschluss aller Hauswarte, die in Verwaltungen, Schulhäusern und Überbauungen angestellt sind.

Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Fachverbands der Hauswarte (SFH). Die Statuten des Schweiz. Fachverbands sind verbindlich. Die Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds für Verbindlichkeiten des Fachverbands ist ausgeschlossen.

Art. 2 Der Sitz des Fachverbands ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Der Fachverband bezweckt die Förderung der geistigen, materiellen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterbildung ein und fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemeines

Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien, die alle volles Stimmrecht genießen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Zweitmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Pensionierte
- e) Passivmitglieder (Vertreter und Firmen) sind nicht Stimmberechtigt

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können jene Personen werden, welche haupt- oder nebenamtlich, öffentlich- oder privatrechtlich angestellt oder selbständig erwerbend als Hauswart tätig sind oder einen Beruf im Facility Management ausüben. Sie werden vom Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstands kann an die Hauptversammlung rekuriert werden.

Doppelmitglieder können jene Personen werden, bei denen bereits der Ehe- oder Konkubinatspartner Aktivmitglied ist. Bei einer allfälligen Trennung der Ehe- oder Konkubinatspartnern kann sich das Doppelmitglied neu als Aktivmitglied bewerben. Bei Doppelmitgliedern wird der Jahresbeitrag reduziert.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Fachverband in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder können frühestens nach acht Jahren Vorstandstätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, nachdem sie ihr Amt niedergelegt haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Pensionierte Mitglieder sind frühere Aktiv- oder Zweitmitglieder, welche weiterhin dem Fachverband angehören wollen.

Passivmitglieder sind Mitglieder die dem Fachverband nahe stehen und ihn durch einen Passivbeitrag unterstützen. Sie sind an der Hauptversammlung zugelassen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der auf Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Präsidenten einzureichen ist.
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann. Austretende und Ausgeschlossene sind verpflichtet, rückständige Beiträge zu bezahlen.
- c) durch Tod

Art. 7 Ausschluss eines Mitgliedes

- a) wegen grober Missachtung der Statuten und Reglemente oder Schädigung der Fachverbands- oder Berufsinteressen.
- b) wenn es mit der Beitragszahlung stark in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt. (Die Nichtzahlung schliesst aber nicht ohne weiteres die Aufhebung der Mitgliedschaft ein).
- c) ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, an die Hauptversammlung zu rekurrieren, deren Entscheid endgültig ist. Bis zu deren Entscheid bleibt der Ausgeschlossene in seinen Mitgliederrechten suspendiert. Der Rekurs ist schriftlich innert zehn Tagen seit Beschlussfassung, bzw. Mitteilung an den Präsidenten zu

richten. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Fachverband.

3. Organe des Fachverbands

- Art. 8 Die Organe des Fachverbands sind:
- a) die ordentliche Hauptversammlung
 - b) der Fachverbandsvorstand
 - c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 Hauptversammlung

Die oberste Instanz des Hauswarte-Fachverbandes Innerschweiz ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt die in Art. 10 umschriebenen Geschäfte.

Zur ausserordentlichen Hauptversammlung lädt der Vorstand ein:

- a) wenn er es als notwendig betrachtet.
- b) wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 10 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen

5. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
7. Wahlen:
 - a) des Vorstands (alle zwei Jahre alternierend)
 - b) des Präsidenten
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
8. Jahresprogramm
9. Festsetzung des Jahresbeitrags
10. Budget
11. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung
12. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
13. Ehrungen
14. Mitteilungen und allgemeine Umfrage (Verschiedenes)

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung müssen schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Gesetz und Statuten kein relatives Mehr verlangen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten gegenüber und erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet jeweils der Kandidat mit der kleineren Stimmenzahl aus. Die Wahl wird wiederholt, bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Stehen sich bei Abstimmungen mehrere Hauptanträge gegenüber, so wird in gleicher Weise verfahren. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen

konstituiert sich der Vorstand selbst. Auf Antrag des Vorstands kann der Vorstand beliebig erweitert werden, sofern die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt.

- Art. 13 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fachverbands und die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen und deren Aufgaben zu bestimmen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Aufgaben des Vorstands:

- a) die Einhaltung der Statuten
- b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- c) Die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen
- d) Die Mitglieder über die Fachverbandstätigkeiten zu orientieren
- e) Die Beratung in Berufsfragen wahrzunehmen (ausser Rechtsauskunft)
- f) Das Budget aufzustellen
- g) Reglemente und Richtlinien auszuarbeiten
- h) An Konferenzen teilzunehmen
- i) Das Vermögen des Fachverbands bestmöglichst zu verwalten
- j) Ausgaben im Einzelfall bis CHF 3000.00 (dreitausend)
- k) Die Mutationen der Verbandsmitglieder zu führen, sowie Neumitglieder zu begrüßen

- Art. 14 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und vertritt den Verband nach aussen. Er unterhält die Verbindung zum Dachverband SFH, Schweizerischer Fachverband Hauswarte.

Präsident und Vizepräsident führen mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift

- Art. 15 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können nach einer Amtsdauer wieder gewählt werden.
- Art. 16 Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, ebenso die Partner. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisespesen und auf die Bezahlung eines von der Hauptversammlung festgelegten Sitzungsgeldes sowie Entschädigungen. Auch die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 17 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied scheidet nach zwei Jahren aus, ist aber nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.
- Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission hat die gesamte Geschäftsführung zu prüfen. Zuhanden der Hauptversammlung hat sie schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Beitragswesen

Die Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Geschäfte setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) Kursbeiträge
- d) Geschenke, Zinsen, usw.

Die Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

4. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Die Teilnahme an den verschiedenen Kursen und Veranstaltungen ist Ehrensache.
- Art. 22 Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Berufs- und Gehaltsfragen oder bei Differenzen mit Vorgesetzten mit einer schriftlichen Eingabe an den Fachverbandspräsidenten zu wenden. Die Eingabe muss wahrheitsgetreu und gewissenhaft abgefasst sein. Der Vorstand ist bestrebt, die Eingabe bestmöglichst zu erledigen.
- 22a Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 23 Über die Auflösung des Hauswarte Fachverbands Innerschweiz entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung. Der Antrag auf Auflösung ist nur angenommen, wenn vier Fünftel der stimmenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
- Art. 24 Im Fall einer Auflösung sind sämtliche Akten und das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte zur weiteren Verwaltung zu übergeben.
- Art. 25 Bildet sich in den folgenden zehn Jahren kein neuer Fachverband aus den Kantonen Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden, geht das Vermögen an den Schweizerischen Fachverband der Hauswarte.
- Art. 26 Für alle Fälle, die nicht in den vorliegenden Statuten geregelt sind, gelten die Statuten des Schweizerischen Fachverbands der Hauswarte und die Bestimmungen des ZGB (Art. 60 – 79).

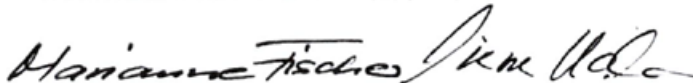
Art. 27 Der Hauswarte Fachverband Innerschweiz unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Akten.

Art. 28 Allfällige Änderungen der Statuten können durch die Hauptversammlung nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 29 Diese an der ordentlichen Hauptversammlung vom 02. April 2016 in Muotathal genehmigten Statuten ersetzen die bisherigen vom 28. März 2009 und treten sofort in Kraft. Alle vorherigen Statuten sind somit aufgehoben.

6330 Cham, 02. April 2016

Hauswarte Fachverband Innerschweiz

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Marianne Fischer' and the signature on the right is 'Irene Kälin'. Both are written in a cursive, flowing style.

Marianne Fischer, Cham
Präsidentin

Irene Kälin, Pfäffikon
Aktuarin

